



Datum: 30.05.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Beitragsabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	---------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Technisches Bauamt					

TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für:

- a) die "Mittelstraße", Gleidorf
- b) einen Teilbereich der Straße "Am Beerenberg", Harbecke
- c) die Straße "Auf dem Stemel", Bracht

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für folgende fertig gestellte Straßen:

- a) die „Mittelstraße“ im Ortsteil Gleidorf
- b) einen Teilbereich der Straße „Am Beerenberg“ im Ortsteil Harbecke
- c) die Straße „Auf dem Stemel“ im Ortsteil Bracht

ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg nötig, da die o. g. Straßen eine Abweichung in den satzungsmäßig festgelegten Herstellungsmerkmalen aufweisen. Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Straßen:

- a) „**Mittelstraße**“ (bestehend aus dem Flurstück 87 in der Gemarkung Grafschaft, Flur 16) im Ortsteil Gleidorf,

- b) **einen Teilbereich der Straße "Am Beerenberg"** (bestehend aus dem Flurstück 82 tlw. in der Gemarkung Werpe, Flur 13) im Ortsteil Harbecke,
- c) **„Auf dem Stemel“** (bestehend aus dem Flurstück 184 in der Gemarkung Bracht, Flur 17) im Ortsteil Bracht.

Planausschnitte der betroffenen Straßen sind beigelegt.

Satzungsentwurf
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der Erschließungs-
beitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:
a) die „Mittelstraße“ im Ortsteil Gleidorf
b) einen Teilbereich der Straße „Am Beerenberg“ im Ortsteil Harbecke
c) die Straße „Auf dem Stemel“ im Ortsteil Bracht
vom XX.XX.2007

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XX.XX.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen:

- a) **„Mittelstraße“** (bestehend aus dem Flurstück 87 in der Gemarkung Grafschaft, Flur 16) im Ortsteil Gleidorf,
- b) **einen Teilbereich der Straße "Am Beerenberg"** (bestehend aus dem Flurstück 82 tlw. in der Gemarkung Werpe, Flur 13) im Ortsteil Harbecke,
- c) **„Auf dem Stemel“** (bestehend aus dem Flurstück 184 in der Gemarkung Bracht, Flur 17) im Ortsteil Bracht.

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigelegten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den XX.XX.2007
Der Bürgermeister

Halbe